



Ersterfassungsdatum: 11.03.2026

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Friedl

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-52/2026
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	18.03.2026	8.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	23.06.2026	

Titel:

Überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2025 im Bereich Stadthaus

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 44.818,31 € bei dem Produktkonto 01111101/60520010 (Gas Stadthaus) sowie 28.580,58 € bei dem Produktkonto 01111101/60510010 (Strom Stadthaus) wird gem. § 100 (1) Hessische Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt. Die Deckung in Höhe von 73.398,89 € erfolgt durch Minderausgaben bei dem Produktkonto 05315500/67900000 (sonstige Aufwendungen im Produkt Unterbringung und Integration von Geflüchteten) In gleicher Höhe.

Der überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 17.116,32 € bei dem Produktkonto 01111101/83224110 (Finanzrechnung Energiekosten Stadthaus) wird gem. § 100 (1) Hessische Gemeindeordnung (HGO) zugestimmt. Die Deckung erfolgt bei dem Produktkonto 05315500/83242900 (sonstige Auszahlungen im Produkt Unterbringung und Integration von Geflüchteten) in gleicher Höhe.

Begründung:

Wie sich für die Liegenschaftsverwaltung herausstellte, ist die im Gebäude installierte Wärmepumpenanlage technisch auf eine maximale Vorlauftemperatur von ca. 40 °C ausgelegt und dient der allgemeinen Wärmeversorgung. Der Betrieb einer gewerblichen Gastronomieküche erfordert jedoch dauerhaft Warmwasser- und Prozesstemperaturen von mindestens 65 °C bis 70 °C, insbesondere zur Einhaltung lebensmittelhygienerechtlicher Vorgaben. Diese Temperaturen können systembedingt nicht durch die vorhandene Wärmepumpe bereitgestellt werden. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und hygienekonformen Küchenbetriebs ist daher eine permanente gasbasierte Nachheizung technisch zwingend erforderlich gewesen. Ohne diese Zusatzbeheizung wäre ein rechtssicherer Betrieb der Gastronomie nicht möglich gewesen. Die hierdurch entstandenen zusätzlichen Gasverbräuche sowie der damit verbundene Strombedarf für den Anlagenbetrieb sind technisch notwendig und nicht vermeidbar gewesen.

Auch die erhöhten Aufwendungen im Bereich des allgemeinen Stromverbrauchs sind sachlich begründet. Diese resultieren insbesondere aus dem Betrieb des im Gebäude installierten

Kaltwassersatzes, der sowohl die allgemeinen Gebäudeflächen als auch den Gastronomiebereich versorgt. Durch den erstmaligen ganzjährigen Vollbetrieb der Gastronomie entstand ein deutlich erhöhter Kühlbedarf, insbesondere infolge der dauerhaften Nutzung der gewerblichen Küche mit entsprechenden inneren Wärmelasten. Hierdurch verlängerten sich die Laufzeiten sowie die Leistungsanforderungen des Kaltwassersatzes erheblich.

Eine verursachungsgerechte Weiterverrechnung der entstandenen Mehrkosten an den Gastronomiebetreiber ist derzeit nicht möglich, da die hierfür erforderliche messtechnische Infrastruktur – insbesondere separate Wärme- und Verbrauchszähler an den relevanten Abnahmestellen – nicht vorhanden ist. Eine rechtssichere und differenzierte Verbrauchsermittlung zwischen allgemeiner Gebäudeversorgung und Gastronomiebetrieb ist somit aktuell nicht gegeben.

Die haushaltswirksamen Auswirkungen wurden erst mit Vorliegen der vollständigen Jahresverbrauchsdaten 2025 erkennbar und waren durch den Fachbereich Finanzen weder in dieser Höhe vorhersehbar, steuerbar oder vermeidbar.

Der Fachbereich Finanzen bittet um Zustimmung dieser überplanmäßigen Ausgabe.